

Die Städte Aue, Lauter, Löbnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie die Gemeinde Schlema, vertreten durch die Bürgermeister Emanuel Klan, Karl-Heinz Richter, Gotthard Troll, Frieder Stimpel, Klaus Knauer und Konrad Barth, schließen aufgrund der §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) und des § 1 des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74) in Verbindung mit § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I, S. 1253), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I, S. 2002) folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag

Präambel

Der Landesentwicklungsplan für den Freistaat Sachsen vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 911) weist den Städten Aue, Lauter, Löbnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie der Gemeinde Schlema gemeinsam die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zu. Diese Funktionen können nur wahrgenommen werden, wenn sich die beteiligten Kommunen eine Verfassung als Grundlage der Zusammenarbeit geben und gemeinsame Organe bilden. Dies soll durch den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag geschehen.

Erster Abschnitt: Grundlagen des Städteverbunds

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Städte Aue, Lauter, Löbnitz, Schneeberg und Schwarzenberg sowie die Gemeinde Schlema schließen sich zum "Städteverbund Aue-Lauter-Löbnitz-Schlema-Schneeberg-Schwarzenberg" zusammen. Der Städteverbund ist nicht rechtsfähig.

§ 2 Zweck des Städteverbunds und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Städteverbund dient der Steuerung und Stärkung der Zusammenarbeit sowie der Organisation des Abstimmungsprozesses im Verbund unter Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbständigkeit der beteiligten Kommunen.

(2) Die Mitglieder im Städteverbund sind verpflichtet, die Zusammenarbeit untereinander, den gegenseitigen Abstimmungsprozeß sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zu fördern. Sie unterstützen den Städteverbund bei der Durchführung seiner Aufgaben.

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten und Verfahren im Städteverbund

§ 3 Zuständigkeiten des Städteverbunds

(1) Der Städteverbund ist zur Vorberatung, zur Herbeiführung von abgestimmten Entscheidungen sowie zur Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen in allen Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung zuständig.

(2) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung sind insbesondere:

1. der gemeinsame Flächennutzungsplan,
2. der gemeinsame Landschaftsplan,
3. Verkehrskonzepte von verbundweiter Bedeutung,
4. Grundlagen der Parkraumbewirtschaftung,
5. Grundsätze für Beitragssatzungen,
6. die gemeinsame Verwaltung kommunaler Liegenschaften,
7. Konzepte für Gemeinbedarfseinrichtungen von verbundweiter Bedeutung, insbesondere für Sportstätten, Bäder, Kulturhäuser bzw. Kulturzentren, einschließlich eventueller Förderungsanträge,
8. die Regelung eines verbundinternen Finanzausgleichs.

(3) Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung gelten auch alle Stellungnahmen, die von Mitgliedsgemeinden im Rahmen der Beteiligung an der Bauleitplanung von Nachbargemeinden abgefordert werden, sowie alle Stellungnahmen im Rahmen von überörtlichen Fachplanungen, der Regionalplanung und der Raumordnung.

(4) Falls keine Einigkeit über den Charakter einer sonstigen Angelegenheit als Angelegenheit von gemeinsamer Bedeutung besteht, entscheidet der Rat der Bürgermeister mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 4 Verfahren im Städteverbund

(1) Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung müssen in den Organen des Städteverbunds und in den Vertretungskörperschaften aller sechs Mitglieder des Städteverbunds beraten werden. Die Beratung soll zu einem Ergebnis führen, das von allen Mitgliedern gebilligt wird. Einfache Angelegenheiten können vom Rat der Bürgermeister wahrgenommen werden.

(2) Stellungnahmen nach außen dürfen in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung nur gemeinsam abgegeben werden. Dies gilt auch dann, wenn inhaltlich keine Einigung erzielt werden konnte. In diesem Fall muß die gemeinsame Stellungnahme die abweichenden Voten enthalten.

(3) Soweit Mitglieder des Städteverbunds einzeln zur Abgabe einer Stellungnahme in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung aufgefordert werden, haben sie diese Aufforderung unverzüglich an den Vorsitzenden des Rates der Bürgermeister abzugeben. Alle Mitglieder im Städteverbund haben darauf hinzuwirken, daß sich Dritte in Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung direkt an den Rat der Bürgermeister wenden.

Dritter Abschnitt: Organisation des Städteverbunds

§ 5 Organe des Städteverbunds

(1) Organe des Städteverbunds sind der Rat der Bürgermeister sowie die ständigen Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben. Bei Bedarf können auch nicht ständige Arbeitsausschüsse gebildet werden.

(2) Die Entscheidungen im Rat der Bürgermeister und in den Arbeitsausschüssen werden einstimmig gefaßt. Jede Mitgliedsgemeinde hat eine Stimme. Kommt keine Einigung zustande, sind die unterschiedlichen Ansichten in die gemeinsame Beschlußvorlage oder in die gemeinsame Stellungnahme aufzunehmen.

§ 6 Rat der Bürgermeister

(1) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden treten in der Regel alle sechs Wochen zum Rat der Bürgermeister zusammen.

(2) Der Vorsitz im Rat der Bürgermeister wechselt alle sechs Monate. Es gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Stadt Aue,
2. Stadt Schwarzenberg,
3. Stadt Schneeberg,
4. Stadt Löbnitz,
5. Stadt Lauter,
6. Gemeinde Schlema.

Der jeweils nachfolgende Bürgermeister ist zugleich der Stellvertreter des amtierenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Städteverbunds und ist zugleich dessen Sprecher. Er lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund und die Verwaltungen betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

(4) Der Rat der Bürgermeister bereitet gemeinsame Beschlußvorlagen und Stellungnahmen vor. Im Rat der Bürgermeister abgestimmte Beschlußvorlagen sind von den Bürgermeistern unverzüglich in die jeweiligen Vertretungskörperschaften einzubringen. Die Beschlußfassung in der Vertretungskörperschaft soll innerhalb von drei Monaten erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist im Einvernehmen mit dem Rat der Bürgermeister verlängert werden.

(5) Der Rat der Bürgermeister kann die Befugnisse nach Absatz 4 im Einzelfall auf einen Arbeitsausschuß übertragen. Die Übertragung kann jederzeit rückgängig gemacht werden. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und die Hauptsatzungen der Mitglieder des Städteverbunds bleiben unberührt.

§ 7 Ständige Arbeitsausschüsse des Städteverbunds

(1) Folgende ständigen Arbeitsausschüsse werden gebildet:

1. der Ausschuß für Bauleitplanung, Naturschutz und Verkehr mit den Amtsleitern der Stadtplanungsämter bzw. Bauämter oder deren Vertreter als Mitglieder;
2. der Ausschuß für Wirtschaft und Beschäftigung mit den Amtsleitern der Ämter für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften oder deren Vertreter als Mitglieder;
3. der Ausschuß für Kultur, Sport und Tourismus mit den Amtsleitern der Ämter für Kultur und Sport oder deren Vertreter als Mitglieder;
4. der Ausschuß für Organisation und Beschaffung mit den Amtsleitern der Hauptämter oder deren Vertreter als Mitglieder;
5. der Ausschuß für Ordnungsangelegenheiten mit den Amtsleitern der Ordnungsämter oder deren Vertreter als Mitglieder;
6. der Ausschuß für Finanzen mit den Kämmerern oder deren Vertreter als Mitglieder.

(2) Über den Vorsitz in den Arbeitsausschüssen entscheidet der Rat der Bürgermeister mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedem der im Städteverbund vertretenen Mitglieder soll der Vorsitz in einem der Arbeitsausschüsse zugeordnet werden.

(3) Die Arbeitsausschüsse treten jeder für sich in der Regel einmal im Monat zu einer Sitzung zusammen. In geeigneten Fällen können mehrere oder alle Arbeitsausschüsse eine gemeinsame Sitzung abhalten.

(4) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, stellt die Tagesordnung auf und hat über alle wichtigen, den Städteverbund und die Verwaltungen betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

(5) Die Arbeitsausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates der Bürgermeister vor.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner sowie der Vertretungskörperschaften

(1) Die Mitglieder des Städteverbunds haben ihre Einwohner laufend über die Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung im Städteverbund zu unterrichten. Über gemeinsame Planungen und Vorhaben, die für die Entwicklung bedeutsam sind oder die die Belange der Einwohner berühren, sind die Einwohner frühzeitig und umfassend zu informieren.

(2) Die Bürgermeister haben die Vertretungskörperschaften über alle Angelegenheiten von Bedeutung im Städteverbund zu informieren; bei gemeinsamen Planungen und Vorhaben im Städteverbund sind die Vertretungskörperschaften möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen im Städteverbund und laufend über den Stand der Planung und Ausführung zu informieren. Über Angelegenheiten, die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen geheimzuhalten sind, sind anstelle der Stadträte und des Gemeinderats die nach § 46 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gebildeten Beiräte zu informieren.

Vierter Abschnitt: Finanzierung von Aufgaben des Städteverbunds

§ 9 Finanzierung

(1) Entstehen durch die Wahrnehmung der dem Städteverbund übertragenen Aufgaben zusätzliche Kosten, werden diese im Zweifel von den Mitgliedern des Städteverbunds nach dem Verhältnis ihrer Einwohner zum 31. Dezember des Vorjahres getragen. Der Einsatz von Sach- und Personalmittel der Stadtverwaltungen und der Gemeindeverwaltung bleiben unberücksichtigt.

(2) In Fällen, in denen die Kostenaufteilung nach Einwohnern zu einem unbilligen Ergebnis führt, ist ein abweichender Verteilungsschlüssel zu beschließen.

Fünfter Abschnitt: Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 10 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung

(1) Dieser Vertrag kann von jedem Mitglied mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Falls der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird, gilt er unverändert fort.

(2) Für die Zeit von fünf Jahren seit dem erstmaligen Inkrafttreten des Vertrags ist die ordentliche Kündigung durch eine Stadt oder die Gemeinde ausgeschlossen. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Mitglieder des Städteverbands verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelungen dieses Vertrags fortwährend zu prüfen und, wenn erforderlich, zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.

§ 11 Ansprüche aus dem Vertrag

Soweit durch die Regelungen dieses Vertrags andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die im Vertrag genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus diesem Vertrag keine besonderen Rechtsansprüche gegen Mitglieder des Städteverbands oder gegen den Städteverbund.

§ 12 Unwirksame Regelungen

Ist oder wird eine in diesem Vertrag getroffene Regelung unwirksam oder undurchführbar, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht. Die Mitglieder des Städteverbands sind verpflichtet, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung gerecht wird.

§ 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die Bürgermeister der Mitglieder des Städteverbands in Kraft.

Schwarzenberg, am 28. März 1996

Emanuel Klan

Bürgermeister Emanuel Klan

Karl-Heinz Richter

Bürgermeister Karl-Heinz Richter

Gotthard Troll

Bürgermeister Gotthard Troll

Konrad Barth

Bürgermeister Konrad Barth

Frieder Stimpel

Bürgermeister Frieder Stimpel

i.V. Klaus Knauer

Bürgermeister Klaus Knauer

Urkunden-Nr. 3

F.d.R.: *Gerd Schmidt-Eichstaedt*

Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Technische Universität Berlin